

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.21

Die Schutzausweisung ist für das
Naturschutzgebiet Bastauwiesen erforderlich

zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,

zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) bezieht, sowie regelmäßig vorkommender Zugvögel, die in diesem Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ auftreten, und ihrer Lebensräume,

das Gebiet ist für folgende Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie bezieht, sowie für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel von gemeinschaftlichen Interesse:

Arten, die im Gebiet brüten:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Krickente (*Anas crecca*)

Knäkente (*Anas querquedula*)

Löffelente (*Anas clypeata*)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Tafelente (*Aythya ferina*)

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Die Schutzausweisung ist gemäß § 20 LG geboten.

Das Gebiet der Bastauwiesen ist eines der großen und ökologisch wertvollen Feuchtgebiete Westfalens.

Es besitzt einen sehr hohen Wert für den Artenschutz und gibt noch vielen bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Zugleich bietet es dem Menschen die Möglichkeit, seltene Tiere in ihren angestammten Nahrungs-, Brut- und Rasträumen zu erleben.

Die besondere Bedeutung der Bastauwiesen ergibt sich auch aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsachse zwischen den Feuchtgebieten Weseraue im Osten und Lever Bruch, Daschfeld und Hunteniederung - Landkreis Osnabrück - im Westen. Auch viele rastende und durchziehende Vogelarten sind auf diese Leitlinienfunktion der Bastauwiesen angewiesen. Mit der Intensivierung und Mechanisierung der Grünlandwirtschaft, der großräumigen Entwässerung des Gebietes und der danach folgenden teilweisen Ackernutzung verschwanden diese Lebensräume bis auf kleine Reste.

Um die Entwicklung des sich immer noch beschleunigenden Artenschwundes aufzuhalten, ist eine Erhöhung des Grünlandanteiles anzustreben. Weitere Hilfsmaßnahmen wie die Anlage kleiner Wasserflächen können dazu beitragen, den Artenschutzwert der Bastauwiesen zu erhöhen. Im Naturschutzgebiet Bastauwiesen ist zwischen einer Kernzone und einer Randzone unterschieden worden. Vornehmlich in der Kernzone sollen direkte Naturschutzmaßnahmen - Ankauf von Flächen, Wiedervernässung von Grünland, Herstellung von Blänken - durchgeführt werden. Auch für die Rückkehr des Weißstorchs sind derartige Maßnahmen sowie eine Erhöhung des extensiven Grünlandes Voraussetzung.

Die unmittelbar an das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor südlich angrenzenden Flächen des Naturschutzgebietes Bastauwiesen bilden einen wichtigen Schutz- und Übergangsbereich zwischen Moor und angrenzenden Nutzflächen.

Durch die Unterschutzstellung des Gebietes im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bastau-Niederung - Wickriede“ am 23.9. 1988 und den Ankauf von Flächen konnten (großräumige) Wiedervernässungen begonnen und Ackerflächen bzw. intensive Grünländer in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Im großen Umfang wurden zudem naturschutzfachliche Maßnahmen wie beispielsweise die Anlage von Blänken durchgeführt. Diese Maßnahmen haben eine bemerkenswerte Verbesserung der Lebensbedingungen charakteristischer Feuchtwiesenarten und die Rückkehr einiger im Gebiet bereits verschwundener Arten bewirkt.

Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -

Naturschutzgebiet Bastauwiesen
Schutzzweck

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Arten, die Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind:

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
Kornweihe (*Circus cyaneus*)
Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
Kranich (*Grus grus*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
Uhu (*Bubo bubo*)
Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

(auf die Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes angepasster Auszug aus dem Natura 2000 Standarddatenbogen)

sowie

zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlichen Lebensräume

Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).

1.21.1

Zur Erreichung des Schutzzweckes dienen die unter 1.30 genannten Gebote und Verbote. Darüber hinausgehende für das Erreichen des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Teilbereichen der Kernzonen bleiben ausschließlich freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Das Gebiet hat u.a. einen sehr hohen Wert für Brut-, Nahrungs- und Durchzugsvögel und wurde daher durch die EU als Teilfläche des EU- Vogelschutzgebietes 3618-401 „Bastauniederung“ gemeldet.

Die in der Festsetzungsspalte genannten Arten samt deren Lebensräume sind zu bewahren, zu entwickeln sowie die Verschlechterung bzw. Störungen derselben sind zu vermeiden. Es sind folgende Ziele zu nennen, zu deren Erreichung entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen sind:

- Die Vogelarten des Feucht- und Nassgrünlandes und ihre Lebensräume sind durch die Stabilisierung des Wasserhaushaltes, die Vernässung des Feuchtgrünlandes, die Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes, die Schaffung von Staudensäumen, die Anlage von Blänken, Kleingewässern und Flachwassermulden sowie die Reduzierung der Gewässerunterhaltung zu schützen, zu erhalten und zu fördern. Durch das Entfernen von Gehölzen soll eine weitläufige und offene Grünlandlandschaft geschaffen werden, die eine hohe Störungsarmut aufweisen soll.
- Die Steinbeißer - Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Habitatstrukturen im Gewässer wie Wurzeln und Steine sind zu erhalten. Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen sind zu vermeiden.
- Die Schlammpeitzger - Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume, bestehend aus Schlammzonen und Wasserpflanzenpolstern sowie der Laich- und Jungfischhabitate, die sich in flach auslaufenden Bereichen mit geringer Wassertiefe befinden, zu erhalten, zu schützen und zu fördern.
- Die Gewässerunterhaltung im Bastausystem ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und des Schlammpeitzgers anzupassen.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Bastauwiesen
Gebote und Verbote**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- 1.31 *Besondere Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Bastauwiesen*
- 1.312 *In dem Naturschutzgebiet Bastauwiesen ist insbesondere verboten:*

Um in dem EU- Vogelschutzgebiet „Bastauniederung“ die jagdlichen Belange mit denen des Naturschutzes in Einklang zu bringen, haben umfangreiche Gespräche mit der Jägerschaft stattgefunden. Die Betroffenheit erstreckt sich auf mehrere jeweils gesondert zu betrachtende Jagdbezirke. Der Abstimmungsprozess hat zu einer sehr differenzierten Festlegung von Verboten und Ausnahmen geführt. Die im Folgenden genannten Punkte sind das Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses. Sie sind - wohlwissend, dass es sich um eine sehr in die Einzelheiten gehende, teilweise auch nur sprachlich schwer zu formulierende Auflistung handelt - die Übernahme der in dem Abstimmungsprozess gefundenen Einigung zwischen der Jägerschaft und der Unteren Landschaftsbehörde.

- 1.312.6 die Jagd auf jagdbares Wild während der Brutzeit (vom 01. März bis zum 15. Juli) in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 2); vom 01. Mai bis zum 15. Juli ist die Jagd als Einzelansitzjagd von den in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Standorten (gilt auch für fahrbare Jagdkanzeln) aus erlaubt; die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Wege sind zum Erreichen der blau gekennzeichneten Standorte zu benutzen; erlegte Stücke sind außerhalb des in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereiches zu versorgen;

Die in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereiche stellen die Kernzonen für seltene Brutvögel aber auch ziehende und rastende Vogelarten dar. Hier sind umfangreiche Naturschutzmaßnahmen wie die Wiedervernässung von Flächen, die Umwandlung bzw. Extensivierung von Grünland oder die Anlage von Blänken und Kleingewässern bereits durchgeführt worden bzw. ist die Durchführung für die nahe Zukunft geplant. Die bereits durchgeführten Maßnahmen haben eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für viele Wasservögel bewirkt, so dass die Bestandszahlen teils deutlich steigen konnten bzw. einige bereits im Gebiet ausgestorbene Arten wieder zurückkehren konnten.

- 1.312.7 die Jagd auf Wasservögel während des gesamten Jahres in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich;

Diese Vogelarten reagieren sehr empfindlich auf jede Art von Störung, welche u.a. bei der Jagd beispielsweise durch Schussgeräusche oder insbesondere auch durch abseits der Wanderwege gehende Personen ausgelöst werden können.

Die Störungen können sich auf die Auswahl des Nistplatzes auswirken oder zum Auskühlen der Eier, zu einem erhöhten Verlust durch Prädatoren bzw. sogar zur Aufgabe des Nistplatzes, zu einer verminderten Nahrungsaufnahme der Tiere, zu einem veränderten Verhalten der Jungtiere oder zu einem erhöhten Energieaufwand bei Fluchtversuchen führen. Insgesamt können diese Störungen einen verminderten Brut- und / oder Fortpflanzungserfolg verursachen.

Aus diesem Grund soll der grün gekennzeichnete Bereich während der Brutzeit (01. März bis 15. Juli) von sämtlichen jagdlichen Tätigkeiten freigehalten werden. Zum Schutz der gefährdeten Wasservogelarten ist die Jagd auf alle Wasservögel in diesem Bereich während des ganzen Jahres zu unterlassen.

- 1.312.8 in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 grün gekennzeichneten Bereich Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;

Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -

Naturschutzgebiet Bastauwiesen
Gebote und Verbote

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

1.312.9	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Bereich (Jagdzone 3) Wild- äsungsflächen und Wildäcker neu anzulegen;	
1.312.10	in dem in der Festsetzungsdetailkarte 3.1.4 blau gekennzeichneten Bereich Wildfütterungsplätze neu anzulegen oder zu unterhalten; die Unter- haltung bestehender Fütterungsplätze für Fasan und Rebhuhn ist erlaubt;	
1.312.11	Hunde unangeleint laufen zu lassen.	Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.
1.313	<i>In dem Naturschutzgebiet Bastauwiesen bleiben von den betreffenden Verboten unberührt:</i>	
1.313.3	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, so- weit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft, mit Ausnahme der Verbote 1.312.6 bis 1.312.10;	Die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist aus Sicht des Naturschutzes erwünscht. Sollte darüber hinaus eine Be- standsregulierung für jagdbares Wild naturschutzfachlich notwendig werden, so kann die Untere Landschaftsbehör- de hierfür Ausnahmen zu lassen. Aus der blauen Zone (ausgenommen sind die blau mar- kierten Standorte) darf nicht in die grüne Zone geschossen werden. Dies gilt ganzjährig für die Jagd auf Wasservögel und während der Brutzeit (01. März bis zum 15. Juli) für jegliches jagdbares Wild.
1.313.4	die Unterhaltung bestehender Wildäsungsflä- chen und Wildäcker;	
1.313.5	das Betreiben von bisher vorhandenen jagdli- chen Einrichtungen wie offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an den bestehenden Standorten und in dem bestehenden Umfang; das Errichten von offenen Ansitzleitern und Jagdkanzeln an anderen als den bisherigen Standorten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbe- hörde;	Mit „Betreiben“ ist das „Stehenlassen“ von Ansitzeinrich- tungen sowie die Möglichkeit ihrer Unterhaltung und Pflege in der für jagdliche Tätigkeiten freigegebenen Zeit gemeint.
1.313.6	der Einsatz von je einer fahrbaren Jagdkanzel in den Jagdbezirken Eilhausen, Hille V, Hartum, Unterlütbe, Rothenuffeln und Minden II, von je zwei fahrbaren Jagdkanzeln in den Jagdbezir- ken Hille I und Hahlen, von drei fahrbaren Kan- zeln im Jagdbezirk Südhemmern und von vier fahrbaren Jagdkanzeln im Jagdbezirk Eickhorst unter Beachtung der Verbote 1.312.6 und 1.312.7;	
1.313.7	die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;	Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmer- zen und Leiden des Wildes.

**Landschaftsplan „Bastau-Niederung - Wickriede“
- 2. Änderung -**

**Naturschutzgebiet Bastauwiesen
Gebote und Verbote**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- | | | |
|---------|---|---|
| 1.313.8 | Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterung vorgenommen Festsetzungen (Verbote 1.312.8 und 1.312.10); | Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wildern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |
|---------|---|---|